



Gemeinde Magden

Musikschulreglement der Gemeinde Magden

Die Einwohnergemeinde Magden beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. c und i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt), das nachfolgende Musikschulreglement:

A. Aufgabe

Art. 1

Zweck und Ziel

¹Die Einwohnergemeinde Magden führt eine Musikschule, welche Schülern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr unter möglichst günstigen Bedingungen eine sorgfältige und vielseitige Ausbildung bietet. Für Studierende ist die Verlängerung der Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.

²Die Musikschule kann Erwachsenenunterricht anbieten.

³Der Unterricht soll die Freude an der Musik fördern und zum gemeinsamen Musizieren anregen.

B. Organisation

Art. 2

Partnergemeinde

Als Partner ist die Gemeinde Olsberg an die Musikschule Magden angeschlossen.

Art. 3

Organe

- a) Musikschulkommission
- b) Musikschulleiter
- c) Lehrkräfte
- d) Musikschulsekretariat

Art. 4

Kommission

¹Die Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, in welcher die Schulpflege, ein Elternvertreter sowie ein Delegierter der Gemeinde Olsberg vertreten sind.

²Die Kommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Schulpflege gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen. Alle Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

³Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium.

⁴Die Musikschulkommission untersteht der Schulpflege.

Art. 5

Aufgaben

Die Kommission stellt im Rahmen dieses Reglements die für den Musikschulbetrieb notwendigen Richtlinien auf. In ihren Aufgabenbereich fallen im Besonderen:

- 1) Anstellungsvorschlag einer Musikschulleitung zu Händen der Schulpflege.
- 2) Anstellungs- und Besoldungsvorschlag für Lehrkräfte zu Händen der Schulpflege.
- 3) Antrag an die Schulpflege für die Festlegung der Besoldung der Musikschulleitung, sowie der Elternbeiträge.
- 4) Aufstellen des Budgets zu Händen der Schulpflege.
- 5) Bearbeitung von Beschwerden über die Musikschulleitung.

Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft Musikschulkommission aufgeführt.

Art. 6

Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule Magden verantwortlich.

²Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft Musikschulleitung festgelegt.

Art. 7

Lehrkräfte

¹Als Lehrkräfte können nur fachlich ausgewiesene Lehrpersonen angestellt werden.

²Die Besoldung richtet sich nach Ausbildung und Lehrerfahrung sowie nach dem Personalreglement für Musiklehrkräfte der Gemeinde Magden.

³Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft Musikschullehrkräfte festgelegt.

Art. 8

Schüler und Eltern

¹Zur Belegung von Instrumentalunterricht ist die Absolvierung eines Grundkurses empfehlenswert.

²Der Schüler hat den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen.

³Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrer direkt und so früh wie möglich zu benachrichtigen. Die ausgefallenen Stunden werden nicht kompensiert.

⁴Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder den Unterricht häufig grundlos versäumen, werden von der Musikschule ausgeschlossen. In diesen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

⁵Bei Nichtbezahlung der Musikschulrechnung wird der Schüler ebenfalls durch die Musikschulkommission von der Musikschule ausgeschlossen.

C. Unterricht

Art. 9

Fächer

¹Nach Möglichkeit soll in folgenden Fächern unterrichtet werden:

- 1) Musikalische Grundschule
- 2) Instrumentalunterricht
 - a) Blockflöten
 - b) Blasinstrumente
 - c) Streichinstrumente
 - d) Klavier
 - e) Gitarre
 - f) Schlaginstrumente
- 3) Ensemblespiel
- 4) Kinderchöre

²Die Musikschulkommission stellt Antrag an die Schulpflege, den Unterricht auf weitere Fächer und Instrumente auszudehnen.

Art. 10

Unterricht

¹Der Instrumentalunterricht erfolgt in Einzellektionen.

²Für den Grundkurs beträgt die Gruppengrösse 8 – 12 Schüler.

³Zusatzlektionen können angeboten werden, sind jedoch nicht subventionsberechtigt.

Art. 11

Räume

Der Unterricht wird grundsätzlich in den von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Räumen erteilt.

Art. 12

Instrumente und
Noten

¹Instrumente und Notenmaterial gehen zu Lasten der Schüler.

²Orchester- und Ensemblestimmen werden durch die Musikschule angeschafft.

Art. 13

Anschluss an
benachbarte
Musikschulen

¹Bei zu geringer Fachbelegung können Schüler an benachbarte Musikschulen gewiesen werden, wobei die Kurskosten von der Gemeinde subventioniert werden.

²Auswärtige Schüler können an der Musikschule Magden Unterricht erhalten, jedoch ohne Subvention.

D. Finanzielles**Art. 14**

Betriebsmittel

¹Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- 1) Kursgeldern der Schüler
- 2) Leistungen der Einwohnergemeinde
- 3) Beiträgen des Kantons
- 4) Allfälligen Zuwendungen und Vergabungen
- 5) Allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen der Musikschule

²Der Gemeinderat legt den Beitrag der Gemeinde an die Musikschule jährlich auf Antrag der Schulpflege mit dem Budget fest. Diese unterbreitet dem Gemeinderat jeweils bis Ende Juni ein Detailbudget.

³Die Gemeinde beteiligt sich an den jährlichen Gesamtkosten der Musikschule mit einem Beitrag von maximal 60 %.

⁴Der Nettoaufwand der Gemeinde wird im Budget und der Rechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.

⁵Die Musikschulkommission erlässt zu Handen der Schulpflege einen Tarif über die Elternbeiträge, welcher durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt wird.

Art. 15

Kursgeld

¹Die Schüler entrichten ein Kursgeld, welches gegen Rechnungsstellung auf Semesterbeginn zu bezahlen ist.

²Wo es besondere Umstände erfordern, wird das Kursgeld auf Gesuch hin ermässigt. Massgebend ist die Tabelle gemäss Anhang zu diesem Reglement.

³Schüler die wegen Wegzug den Musikunterricht aufgeben müssen, erhalten das Kursgeld pro rata zurückerstattet.

⁴Schüler die ein Arztzeugnis für eine Zeitdauer von mindestens 4 Wochen vorlegen und deshalb den Musikschulunterricht nicht besuchen können, erhalten das Kursgeld pro rata ab Einreichung des Arztzeugnisses zurückerstattet.

Art. 16

Rechnungsführung

Das Rechnungswesen der Musikschule wird durch die Finanzverwaltung besorgt. Die Unterlagen zur Rechnungsstellung werden vom Musikschulsekretariat geliefert.

Art. 17

Beschwerden

¹Beschwerden können an die Musikschulkommission gerichtet werden. Entscheide der Kommission können innert 20 Tagen bei der Schulpflege angefochten werden.

²Die Schulpflege entscheidet endgültig.

Art. 18

Auflösung

Sollte die Musikschule Magden aufgelöst werden, so ist das ihr gehörende Noten- und Instrumentenmaterial bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Schulpflege zu unterstellen und den Ortsschulen zur Benützung bereitzustellen.

Art. 19

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24. Juni 1988.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 17. Juni 2005

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Frau Gemeindeammann:

Sig. Brunette Lüscher

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Michael Widmer

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 25. Juli 2005

Revidiert per 1.8.2018

Anhang

Bemessungsgrundlage für die Gemeindebeiträge

Der Unterstützungsbeitrag der Einwohnergemeinde Magden an den Elternbeitrag der Musikschule, im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 dieses Reglements, ist abhängig vom massgebenden Einkommen gemäss nachfolgender Tabelle.

Massgebendes Einkommen in CHF	Kostenanteil Gemeinde in %
bis 30'000	90 %
30'001 – 39'000	80 %
39'001 – 44'000	60 %
44'001 – 47'000	40 %
47'001 – 49'000	20 %
Über 49'000	0 %

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird vom Gemeindesteueramt eine provisorische Einschätzung vorgenommen.